

SATZUNG
des
BETRIEBSSPORTVERBANDES VON 1952 E. V. LÜBECK vom 27. März 2014

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 13. Oktober 1952 gegründete Verband trägt den Namen "Betriebssportverband von 1952 e. V. Lübeck".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Lübeck. Seine Farben sind weiß - rot.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Landesbetriebssportverband Schleswig-Holstein.
- (4) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die in Lübeck und engerer Umgebung bestehenden Betriebssportgemeinschaften (BSG), Freizeitsportgemeinschaften (FSG) und interessierte Einzelsportler (ES) organisatorisch zusammenzufassen und ihre Gesamtinteressen zu vertreten. Er will insbesondere die Menschen dem Sport zuführen, die ihm sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden. Der Verband organisiert den Sportbetrieb für seine Mitglieder.
- (2) Der Verband fördert ausschließlich den Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport und strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden an. Der Verband verzichtet auf die Ausübung von Spitzensport und gehobenem Wettkampfsport. Bindungen politischer, religiöser oder militärischer Art sind dem Verband untersagt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

- (1) Insbesondere **Betriebssportgemeinschaften**, die sich unter Anerkennung dieser Satzung aus dem freiwilligen Zusammenschluss von Mitarbeitern eines Betriebes/Behörde und aus sonstigen am Betriebssport interessierten Personen gebildet haben. Diese Personen dürfen jedoch nicht in Betrieben/Behörden tätig sein, bei denen Betriebssportgemeinschaften mit der gewünschten Sportart vorhanden sind. Ausnahmen sind im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.
Über Abgrenzungen in der Mitgliederaufnahme entscheidet jede Betriebssportgemeinschaft ausschließlich in eigener Zuständigkeit.
- (2) Außerdem Freizeitsportgemeinschaften, die sich unter Anerkennung dieser Satzung aus dem Zusammenschluss von am Betriebssport interessierten Personen gebildet haben. Diese dürfen jedoch nicht in Betrieben/Behörden tätig sein, bei denen Betriebssportgemeinschaften mit der gewünschten Sportart vorhanden sind.
Der Hauptausschuss des Verbandes kann die Aufnahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.
- (3) Einzelmitglieder als am Betriebssport interessierte Personen, soweit sie nicht in Betrieben/Behörden tätig sind, bei denen Betriebssportgemeinschaften mit der gewünschten Sportart vorhanden sind und nicht bereits einer Betriebs- oder Freizeitsportgemeinschaft als Mitglied angehören.
- (4) Ehrenmitglieder gemäß § 5 (2) dieser Satzung.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 1, 2 und 3 ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Zugangs der schriftlichen Bestätigung. Lehnt der Vorstand ab, so entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss. Dem Aufnahmeantrag gem. § 4 Abs. 1 und 2 ist in jedem Fall der Nachweis über eine bestehende Sportunfall- und Haftpflichtversicherung oder der Antrag auf Aufnahme in eine solche Versicherung beizufügen. Für Mitglieder zu § 4 Abs. 3 schliesst der Verband automatisch eine entsprechende Versicherung ab.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese sich hervorragende Verdienste um den Verband erworben haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der Betriebs- oder Freizeitsportgemeinschaft bzw. des Verbandes.
- (2) Der Austritt von Betriebs- oder Freizeitsportgemeinschaften kann nur schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt von Einzelmitgliedern kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden; diese Erklärung muß spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres beim Verband eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate in Verzug ist und mit der Zahlungsaufforderung der Ausschluss angedroht wurde,
 - b) wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn ein Mitglied den Verbandsinteressen gröblich zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied der Ausschließungsgrund schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss ist dem Mitglied mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Gegen die Ausschließung ist der Einspruch beim Verbandsgericht möglich. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides mit einer Begründung einzureichen. Das Verbandsgericht entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Verbandsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Verbandsbeiträge sind jeweils am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Hauptausschuss, der Vorstand, das Verbandsgericht und die Spielausschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB ist das höchste Organ des Verbandes, sie findet alle zwei Jahre in den Jahren mit gerader Jahresendzahl statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Einladung muss an die Mitglieds-BSGen, Mitglieds-FSGen und Ehrenmitglieder schriftlich oder per e-mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung an die Einzelmitglieder hat durch Ankündigung in der Lübecker Stadtzeitung, einem anderen an alle Haushalte verteilten öffentlichen Mitteilungsblatt oder den Lübecker Nachrichten mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese Ankündigung muss mindestens Termin und Ort der Mitgliederversammlung enthalten, ausserdem entsprechende Hinweise, wie und wo Mitglieder weitere Unterlagen zur Mitgliederversammlung erhalten können. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vorher mit einer Begründung schriftlich einzureichen.
- (2) Sind keine Anträge der Mitglieder fristgerecht eingereicht worden, wird die vorläufige Tagesordnung zu endgültigen Tagesordnung. Einer erneuten Mitteilung an die Mitglieder bedarf es in diesem Fall nicht. Nur bei zu ändernder Tagesordnung sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich darüber zu informieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet
 - a) über die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) über Satzungsänderungen und Auflösung/Fusion des Verbandes,
 - c) über die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
 - d) über die Wahl und vorzeitige Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Verbandsgerichts und der Kassenprüfer,
 - e) über die alle zwei Jahre vorzunehmende Entlastung des Vorstandes,
 - f) über die Auflösung des Verbandes,
 - g) über den Erlass und Änderungen der Ehrenordnung,
 - h) über die Ernennung von natürlichen Personen zu Ehrenmitgliedern des Verbandes,
 - i) über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden für den Verbandsvorstand,

- j) über die für zwei Jahre vorzulegenden Haushaltspläne,
 - k) über die Verabschiedung von Verbandsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder Hauptausschusses fallen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Hauptausschusses, auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der korporativen Mitglieder und im Falle des § 14 (4) einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder muß den Beratungsgegenstand und eine Begründung der Dringlichkeit enthalten. Die Einladungsfrist kann auf vierzehn Tage verkürzt werden. Es dürfen nur Beschlüsse über solche Beratungspunkte gefaßt werden, die in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sind.

§ 11 Beschlussfassung und Protokollführung

- (1) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig (Ausnahme § 18).
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Zweckänderung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (3) Bei den erforderlichen Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der amtierende Versammlungsleiter zieht.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel gewählt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Hauptausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 12 Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen

- (1) Jede BSG oder FSG hat 10 Stimmen.
Für jede Mannschaftssportart, an der sich eine BSG oder FSG in der jeweils laufenden Spielsaison mit mindestens 1 Mannschaft beteiligt, erhält sie 10 weitere Stimmen bis zu einer Höchstzahl von 50 Stimmen.
- (2) Jedes Einzelmitglied hat 1 Stimme.

- (3) Eine Überlassung oder Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder zu § 4 (4) sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verband betrifft.
- (6) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.

§ 13 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 14) und aus den Spartenleitern (§ 16). Die Spartenleiter können sich durch ein Mitglied ihres Spelausschusses vertreten lassen.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die über solche der laufenden Geschäftsführung hinausgehen. Er entscheidet insbesondere
 - a) über den Ausschluss von Mitgliedern und über Einsprüche gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand,
 - b) über die Einberufung von Mitgliederversammlungen, einschließlich Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung, Entwurf der Beschlussvorlagen und Aufstellung der Haushaltsvoranschläge,
 - c) über die Genehmigung von Spielordnungen für die einzelnen Sparten,
 - d) über die Verteilung der im Haushalt bereitgestellten Mittel für den Sportbetrieb der einzelnen Sparten,
 - e) über die Vergabe von Auszeichnungen,
 - f) über die kommissarische Einsetzung von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - g) bei neu gegründeten Sparten über die kommissarische Einsetzung von Spartenleitern und Spelausschussmitgliedern bis zur nächsten Spartenversammlung,
 - h) über die vorläufige Festsetzung von Beiträgen für neugegründete Sparten für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - i) über die Festsetzung von Einzelbeiträgen für Einzelveranstaltungen der Sparten und des Verbandes und über vorzulegende Abrechnungen für diese Veranstaltungen.
- (3) Die Sitzungen werden mit einer Frist von vierzehn Tagen vom Verbandsvorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Bestimmungen des § 11 der Satzung gelten sinngemäß. Das Protokoll muss den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens eine Woche vor der nächsten Sitzung vorliegen.

- (4) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Hauptausschusses muss eine außerordentliche Sitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sieben Stellvertretern. Von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenvorsitzende sind Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sind auf einer Mitgliederversammlung alle Mitglieder des Vorstandes zu wählen, so werden vier Stellvertreter nur für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Es handeln jeweils zwei Vertretungsberechtigte gemeinsam.
- (4) Sofern zwischen zwei Mitgliederversammlungen mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorzunehmen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Verbandes, die Verwaltung des Vermögens nach dem vom Hauptausschuss beschlossenen Haushaltsrahmen und die Überwachung der Spelausschüsse mit dem Recht, an deren Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, Spelausschüsse oder einzelne Spelausschussmitglieder vorläufig ihres Amtes zu entheben, sofern deren Tätigkeit oder Verhalten nicht dieser Satzung oder den bestehenden Spielordnungen entspricht. Neu- bzw. Nachwahlen durch die Spartenversammlung sind innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, gegen alle Entscheidungen der Spelausschüsse, die diese als Schiedsgericht der Sparte im Einspruchsverfahren treffen, Berufung beim Verbandsgericht einzulegen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Beschlussfassung, die Verteilung der laufenden Geschäfte des Verbandes auf die einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Vertretungen zu regeln sind. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Hauptausschusses zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Der Vorstand initiiert spartenübergreifende Angebote und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Sparten und anderen Organisationen.

§ 15 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht ist oberstes Schiedsgericht des Verbandes und für alle Sparten zuständig. Seine Entscheidungen sind endgültig. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus dieser Satzung und aus den Spielordnungen der einzelnen Spielausschüsse.
- (2) Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, den der Vorstand aus seinen Reihen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben jeweils beauftragt, und aus drei weiteren ständigen Mitgliedern zusammen. Die drei weiteren ständigen Mitglieder, die weder dem Hauptausschuss, noch einem Spielausschuss angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes hat für die anstehenden Verhandlungen einen Sachverständigen einzuladen, der für die jeweilige Verhandlung Sitz und Stimme im Verbandsgericht erhält. Der Sachverständige darf nicht einer BSG oder FSG angehören, gegen die im Verbandsgericht verhandelt wird.
- (4) Das Verbandsgericht ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden drei stimmberechtigte Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Das Verbandsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.
- (6) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Spielordnungen der Spielausschüsse kann das Verbandsgericht gegen BSGen /FSGen Geldbußen bis zur Höhe von € 200,00, gegen Einzelmitglieder bis zur Höhe von € 50,00 im Einzelfall und zeitliche Sperren gegen Spieler, Mannschaften und Einzelmitglieder verhängen.
- (7) Berufungen gegen Entscheidungen der Spielausschüsse im Einspruchsverfahren müssen innerhalb von 14 Tagen mit einer schriftlichen Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden. Zum gleichen Termin ist auch die Berufungsgebühr in Höhe von € 30,00 auf des Verbandskonto zu überweisen. Die Frist läuft vom Tage der Bekanntgabe des Einspruchsbescheides.

§ 16 Spielausschüsse

- (1) Die Durchführung des Betriebssportes wird den getrennt nach Sportarten (Sparten) zu bildenden Spielausschüssen verantwortlich übertragen. Der Spielausschuss ist in zumutbarem Rahmen verpflichtet, in seiner Sportart für alle Mitglieder des Verbandes Angebote zu organisieren und durchzuführen, die den Bedürfnissen der Teilnehmer entsprechen.

- (2) Alle Sportler, die einer dem Verband angehörenden BSG oder FSG als Mitglied angehören sowie alle Einzelmitglieder des Verbandes können grundsätzlich am Sportbetrieb der Sparten teilnehmen. Ein genereller Ausschluss von der Teilnahme an den Veranstaltungen der Sparten ist in den Spielordnungen für aktive Vereinssportler der Bundesligen und für Sportler, die Spitzensport oder gehobenen Wettkampfsport betreiben wollen, vorzunehmen.
- (3) Jeder Spelausschuss besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die von der jeweiligen Spartenversammlung für zwei Jahre zu wählen sind. Die Spelausschüsse wählen sich jeweils aus ihrer Mitte den Spartenleiter. Die Spartenversammlung kann einen langjährigen Spartenleiter bei dessen Ausscheiden zum Ehrenvorsitzenden der Sparte ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Der ernannte Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Spelausschuss.
- (4) Die Spelausschüsse haben jeweils für die Sparten eine Spielordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hauptausschusses bedarf.
- (5) Die Spelausschüsse sind gleichzeitig Schiedsgerichte für ihre Sparten. Die Spielordnungen regeln im einzelnen, gegen welche Entscheidungen der Spelausschüsse die Berufung beim Verbandsgericht zugelassen ist. Die Spelausschüsse haben alle Entscheidungen, die sie als Schiedsgericht der Sparte im Einspruchsverfahren treffen, dem Vorstand innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Spelausschüsse sind berechtigt, gegen korporative Mitglieder, Einzelmitglieder, Mannschaften und Spieler folgende Ordnungsstrafen zu verhängen:
 - a) protokollarischer Verweis,
 - b) Aberkennung der Befähigung als Spielführer,
 - c) Geldbußen gegen Mannschaften bis zur Höhe von € 40,00 und gegen Mannschaftsmitglieder bis zur Höhe von € 10,00 im Einzelfall,
 - d) Spielsperre für die jeweilige Sparte bis zu einem Jahr,
 - e) Aberkennung der Punkte.

Bei Vergehen, die eine höhere Bestrafung rechtfertigen, hat der Spelausschuss die Verhandlung an das Verbandsgericht abzugeben.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigem Verbandsorgan angehören dürfen. Eine Wiederwahl unmittelbar nach der Amtszeit ist ausgeschlossen.

- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen, Beanstandungen sind dem Vorstand zu melden..
- (3) Der Mitgliederversammlung sind über die durchgeführten Kassenprüfungen schriftliche Prüfungsberichte zu erstatten.
- (4) Um einem länger dauernden Ausfall eines der beiden gewählten Kassenprüfer zu begegnen, ist von der Mitgliederversammlung vorsorglich ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der dann an die Stelle des ausgefallenen Kassenprüfers tritt. Fällt ein weiterer Kassenprüfer auf Dauer aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer zu wählen.

§ 18 Vermögensverwendung bei Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Dreiviertelmehrheit der möglichen Stimmen vertreten ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten. Diese Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Es gelten die Einladungsfristen gemäß § 10 Ziffer 1.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Verbandes zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen des Verbandes der Possehl-Stiftung Lübeck, Beckergrube 38-52, 23552 Lübeck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2014 beschlossen.

- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Vorsitzender
Bernd Käcker

Mitglied Hauptausschuss
Carlheinz Suhrbier